



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung



zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele⁶, dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda⁷ und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, zu erreichen,

unter Begrüßung der Fortschritte im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

feststellend, dass sich 2015 die Abhaltung der Vierten Weltfrauenkonferenz und die Verabschiedung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zum zwanzigsten Mal

sowie

zung des Systemweiten Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen, der unter der Federführung von UN-Frauen erarbeitet wurde, verstärkt systematisch Rechnung tragen,

eingedenk der Herausforderungen und Hindernisse, die eine Veränderung der diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees erschweren, welche die Diskriminierung

1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie die Resolutionen 1882 (2009) vom 4.

7. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹⁷ in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich *auf*, zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen anbringen, zu begrenzen, die Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich *auf*, dies zu erwägen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

8. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu bekämpfen, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, fordert die Regierungen *auf*, Rechtsvorschriften und Strategien auszuarbeiten und anzuwenden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden, befürwortet und unterstützt es, dass Männer und Jungen aktiv an der Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt mitwirken, tritt für ein besseres Verständnis bei Männern und Jungen dafür ein, wie Gewalt Mädchen, Jungen, Frauen und Männer schädigt und die Gleichstellung der Geschlechter untergräbt, ermutigt alle Akteure, sich gegen jede Form der Gewalt gegen Frauen auszusprechen, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die laufende Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen, die soziale Mobilisierungs- und Lobbyplattform der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“ und ihre „HeforShe“-Kampagne weiter zu unterstützen sowie den freiwilligen Pakt des Generalsekretärs zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu unterstützen;

9. *verweist erneut* auf die Bedeutung und den Wert des Mandats von UN-Frauen und begrüßt es, dass die Einheit eine führende Rolle dabei übernimmt, Frauen und Mädchen auf allen Ebenen deutlich Gehör zu verschaffen, und dass sie Anstrengungen zur Unterstützung zwischenstaatlicher Prozesse unternimmt, damit diese in vollem Umfang zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Stärkung der Frauen und Mädchen und zur Verwirklichung ihrer Menschenrechte beitragen;

10. *stellt mit Besorgnis fest*, dass UN-Frauen bei der Ausführung ihres Mandats der Betreuung normativer zwischenstaatlicher Prozesse derzeit nach wie vor auf freiwillige Beiträge angewiesen ist, und betont, dass die Resolution 64/289 diesbezüglich vollständig durchgeführt werden muss;

¹⁷ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

11. *bekräftigt* die wichtige Rolle von UN-Frauen, wenn es darum geht, im System der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen eine Führungs- und Koordinierungsrolle wahrzunehmen und seine Rechenschaftslegung zu fördern;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der wichtigen und umfangreichen Arbeit, die UN-Frauen im Hinblick auf eine wirksamere und kohärentere Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen leistet, und fordert UN-Frauen auf, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen als integralen Bestandteil ihrer Tätigkeit und ihrer Anstrengungen zur Förderung rascheren Handelns im gesamten System der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen;

13. *begrüßt* die Unterstützung der Vereinten Nationen durch die Mitgliedstaaten, die die Arbeit der Frauenbeauftragten der Vereinten Nationen unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Arbeit der Frauenbeauftragten der Vereinten Nationen zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Arbeit der Frauenbeauftragten der Vereinten Nationen zu unterstützen;

der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen, so auch denjenigen der 2012 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, der 2014 abgehaltenen dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, der dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos, der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda und der 2015 abgehaltenen einundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Plenartagung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrationsströme und der 2016 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III), die Geschlechterperspektive auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen;

21. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass in den Vorbereitungsprozessen und den Ergebnissen zwischenstaatlicher Prozesse der Geschlechterperspektive konsequent Rechnung getragen wird;

22. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bei der geschlechtergerechten Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auch künftig zu unterstützen;

23. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *auf*, Frauengruppen und andere nichtstaatliche Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen befassen, zur Mitwirkung an den zwischenstaatlichen Prozessen zu ermutigen, namentlich durch eine Verstärkung der Kontaktarbeit, der Finanzierung und des Kapazitätsaufbaus;

24. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, systematisch um die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Berichte des Generalsekretärs und andere Beiträge zu zwischenstaatlichen Prozessen zu ersuchen;

25. *ersucht* darum, dass der Generalsekretär in den Berichten, die er der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie deren Nebenorganen vorlegt, mit-

27. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Beibehaltung von Fachleuten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine beschleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;

28. *lobt* den Generalsekretär für seine Führungsrolle und Anstrengungen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für raschere Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels der Geschlechterparität auf allen Ebenen des Systems der Vereinten Nationen und nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von der im September 2017 eingeleiteten Systemweiten Strategie für Geschlechterparität;

29. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen weiter zu beschleunigen, um das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen des Systems der Vereinten Nationen zu verwirklichen, unter anderem in den Feld- und Friedenssicherungsmissionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass Maßnahmen, einschließlich zeitweiliger Sondermaßnahmen, durchgeführt und politische und sonstige Maßnahmen verstärkt werden, um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu fördern und die Belästigung und den Machtmissbrauch am Arbeitsplatz zu verhindern und zu bekämpfen, damit raschere Fortschritte erzielt werden, und sicherzustellen, dass die Führungskräfte und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen rechenschaftspflichtig sind;

30. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, seine Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der Geschlechterparität erheblich

und führenden Rangebene, einschließlich bei Friedenssicherungseinsätzen, zu ermitteln und regelmäßig vorzuschlagen;

32. *ermutigt* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Frauen auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu erhöhen, insbesondere durch eine verbesserte Überwachung und Berichterstattung über Fortschritte bei politischen Kon-